Abschluß der Verfassung eigentlich drei Partheien betheiligt gewesen, wovon die oberlausitzer Stände Eine gebildet. Diese behielten sich nun besondere Verhandlungen vor, in welchen ich offenbar eine Fortsetzung der allgemeinen Verhandlungen finden muß. Daß daran die allgemeinen Stände nicht Theil genommen haben, ist natürlich, weil sie dabei nicht interessirt gewesen. Daß die Stände in der Oberlausitz auf ein Gericht provociren, welches zum Theil von den allgemeinen Ständen gewählt worden, ist ein zu ehrender Beweis von Vertrauen. Uebrigens glaube ich, bedarf es hier, wo nur von Abgabe eines Gutachtens die Rede ist, eine Uebereinstimmung beider Kammern nicht.

Secr. v. Zedtwitz: Ich kann nicht leugnen, daß mir der Antrag der 2. Kammer höchst bedenklich erscheint, weil die Verfassungsurkunde eben nur unter der Bedingung eines Vertrags mit der Oberlausitz geschlossen ist, und somit dem Vertrage ein Theil dessen verloren gehen würde, was die Verfassungsurkunde gegeben und zugesichert hat. — Die Wahl des Gerichtshofs, wo die Stände Recht nehmen sollen, ist nicht gleichgiltig, und der Staatsgerichtshof namentlich ist von besonderer Natur, wird auch ein besonderes Verfahren beobachten. Die Stände der Oberlausitz sind auch Stände, und es steht nicht abzusehen, warum sie anders behandelt werden sollen, als die allgemeinen Stände.

D. Großmann: Wenn ich gleich in materieller Hinsicht der geehrten Deputation beistimme, so kann ich doch in formeller Hinsicht den Oberlausitzer Vertrag keineswegs als einen integrirenden Theil der Verfassungsurkunde ansehen. Einmal scheint mir das nicht in den Worten des Landtagsabschieds zu liegen, in denen ich nur die feierlichste Zusicherung der Giltigkeit des Vertrags erkenne, die der des Staatsgrundgesetzes selbst gleichgestellt wird; und dann scheint auch der geschichtliche Gang der Zusicherung selbst dafür zu sprechen. Die Oberlausitzer Stände gaben ihre Zustimmung zur Verfassungsurkunde nur gegen die Zusicherung eines besondern Vertrags. Die letztere war die Bedingung der erstern, und der Vertrag hätte der Zeit nach der Verfassungsurkunde vorausgehen sollen. Da man ihn aber damals nicht abschließen konnte, so ward er einer spätern Zeit vorbehalten, worüber eben die königl. Zusicherung erging. In materieller Hinsicht glaube ich also zwar ebenfalls, daß dem Vertrage, wie jedem andern Staatsvertrage, dieselbe Giltigkeit beizulegen sei als der Verfassungsurkunde, allein was das Formelle anlangt, so muß ich gegen die Deputation stimmen, denn die Prämisse gehört nur dem Sinne nach', nicht den Worten nach, in die Conclusion. — In Betreff dessen, was über den Staatsgerichtshof gesagt worden ist, muß ich bemerken, daß es am Ende wohl ganz einerlei ist, welche Behörde entscheidet.

Referent D. Deutrich: Lediglich aus dem Grunde, weil der Abschluß des Vertrags mit der Oberlausitz vor dem 4. September 1831 nicht möglich war, mußte man sich mit der Zusicherung des Landtagsabschiedes helfen, welche also an die Stelle desselben trat, denn allerdings würden sonst die Oberlausitzer Stände die Verfassung nicht angenommen haben, da sie gleiche Rechte in dieser Beziehung mit den erbländischen nach der Bundes-Acte hatten. Hätte der Vertrag aber vor dem 4. September abgeschlossen werden können, so würde er in der Verfassungsurkunde Aufnahme gefunden haben, denn ohne ihn würden sich dann die Oberlausitzer Stände zu keiner Zustimmung verstanden haben. Sonach tritt der Vertrag an die Stelle jener Zusicherung und hat ein gleiches Recht. Hauptsächlich aber ist zu berücksichtigen, daß der Vertrag für beide Theile von hoher Wichtigkeit ist, und daher ihm eine gleiche Gewähr wie der Verfassung wohl gebührt. Die Stände der Oberlausitz haben sich großer Vorzugsrechte begeben, daher ist es für sie und uns recht und billig, eine feierliche Garantie hinsichtlich des Vertrags zu gewähren.

v. Posern: Es war mein Vorsatz, mich bei der Berathung über den Oberlausitzer Vertrag in der Kammer gar nicht auszusprechen, da man meinen Ausspruch doch immer als parteiisch angesehen haben würde; diesem meinen Vorsatze getreu, erlaube ich mir nur einige wenige Worte Erläuterungsweise dem bereits von andern verehrten Mitgliedern Gesagten, hinzuzufügen. — Das Bedenken des Herrn D. Großmann bezieht sich lediglich auf die Form, hat auf das Materielle nicht den mindesten Einfluß, ich übergehe es daher und beschränke meine Bemerkung nur auf die dem Oberlausitzer Vertrage zu gebende Gewähr. — Daß einem solchen Vertrage, welcher über die wichtigsten Interessen einer ganzen Provinz entscheidet, eine möglichst feierliche Gewähr zu geben war, versteht sich wohl von selbst, und ist in der Sache selbst begründet; wie selbige beschaffen sein soll, hängt, glaube ich, wohl allein von den paciscirenden Theilen ab. Folgende Fälle kamen bei Abfassung des Vertrags vorzugsweise zur Sprache. — Es konnte nämlich entweder der höchste Justizhof des Landes als competent erachtet werden, allein man fürchtete, daß dann, wenn bei einer zu entscheidenden Frage die Kammern betheiligt wären, diese sich durch einen solchen Ausspruch nicht gebunden erachten würden, sondern dann immer wieder dieselbe Frage an den Staatsgerichtshof bringen würden; es konnte ferner ein besonderer Staatsgerichtshof für die Lausitz ernannt werden, allein dieselben Bedenken, anderer nicht zu gedenken, standen auch hier entgegen, man wählte daher den bereits bestehenden Staatsgerichtshof, dessen Mitglieder zum Theil selbst durch die Kammern ernannt werden, und glaubte so alle Bedenken gehoben, glaubte wenigstens so ganz unparteiisch zu Werke zu gehen, wenn man jede Entscheidung einer Behörde überlasse, bei deren Constituirung die Oberlausitzer Stände als solche, nicht den mindesten Einfluß haben, dachte es sich als ganz unmöglich, daß dem die Kammern entgegen sein würden.

Prinz Johann: Der Staatsgerichtshof hat bloß zwischen der Regierung und den Ständen, nicht aber zwischen den allgemeinen und den Provinzialständen zu entscheiden.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.